jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/21 89/06/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1990

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
B-VG Art119a Abs5 idF 1962/205;
GdO Stmk 1967 §94 Abs1;
VwGG §41 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach dem Wesen des Rechtsinstitutes der Vorstellung iSd Art 119a Abs 5 B-VG und des § 94 Stmk GdO kommt der Vorstellungsbehörde lediglich eine nachprüfende Rechtmäßigkeitskontrolle zu, deren Ergebnis entweder zur Abweisung der Vorstellung oder zur Aufhebung des bekämpften Bescheides, niemals aber zu dessen Abänderung führen kann. Während des Vorstellungsverfahrens eintretende Änderungen der Rechtslage und Sachlage sind für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des mit Vorstellung angefochtenen Bescheides daher unerheblich (Hinweis Hauer - Leukauf, Handbuch des österr Verwaltungsverfahrens, dritte Auflage, 392 f; Walter - Mayer, Grundriß des österr Verwaltungsverfahrensrechts, vierte Auflage, 198 f)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Rechtsnatur der Vorstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060119.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at